
Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Bern

Sitzung vom 5. September 1974

3598. Naturschutzgebiet Hohgant-Seefeld.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911
betreffend Einführung des schweizerischen Zivilge-
setzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober
1940 betreffend Einführung des schweizerischen Straf-
gesetzbuches, die Naturschutzverordnung vom 8. Fe-
bruar 1972 und die abgeschlossenen Verträge mit der
Burgerbäuert Bohlseiten, den Bergschaften Aelgäu-
Scherpfenberg, Habchegg, Traubach und den Bergan-
teihabern der Stafel Oberberg und Schijeflüe sowie
die Zustimmungserklärung der Schwestern A. und M.
Schwarz,

beschliesst:

I. Geltungsbereich

1. Um die Gebirgs- und Alplandschaft von Hohgant
und Seefeld unbeeinträchtigt zu bewahren, wird das
bisherige Naturschutzgebiet Hohgant erweitert.

2. Die Grenzen des Naturschutzgebiets Hohgant-See-
feld sind auf einem Ausschnitt aus der Landeskarte
1 : 25 000 eingetragen, der einen Bestandteil dieses
Beschlusses bildet.

3. Folgende Grundstücke liegen ganz oder teilweise
im Schutzgebiet:

Beatenberg Nrn. 248, 249 und 1723,
Eriz Nrn. 4, 166, 184, 222 und 240,
Habkern Nrn. 303, 304 und 305,
Schangnau Nrn. 352, 370, 386, 387, 388, 395, 400, 401,
403 und 449.

II. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind alle Eingriffe untersagt, die
dem in Ziffer 1 genannten Schutzziel zuwiderlaufen,
insbesondere:

- a) Jede Veränderung der natürlichen Fels- und Ge-
ländeformen, einschliesslich der unterirdischen Höh-
len und Schächte;
- b) das Errichten von Bauten, Anlagen und Werken;
- c) das Gewinnen, Pflücken, Ausreissen und Ausgraben
von Pflanzen jeder Art sowie jedes Schädigen der
Pflanzenwelt;
- d) alle Ablagerungen sowie das Wegwerfen oder Lie-
genlassen von Abfällen;
- e) das Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und andern
Unterständen;
- f) das Fahren mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern
sowie das Parkieren von solchen ausserhalb der
hierfür bewilligten Wege und Plätze;
- g) die Beunruhigung der Tierwelt und das unbeauf-
sichtigte Laufenlassen von Hunden.

5. Vorbehalten bleiben:

- a) Die bisher übliche alp- und forstwirtschaftliche Nutzung;
- b) Unterhalt, Umbau oder Neuerstellung von Gebäuden und Anlagen im Dienste der alp- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
- c) Fortbestand und Unterhalt der Schutzhütte der Sektion Emmental des SAC;
- d) das Fahren und Parkieren im Dienste der alp- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
- e) das Pflücken von Beeren, wobei keine Hilfsmittel (wie «Heitisträhl» u. a.) verwendet werden dürfen.

6. In begründeten Fällen kann die Forstdirektion weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.

7. Ueber die Ausübung der Jagd und die militärische Benützung gelten die gesetzlichen Bestimmungen und besonders Vereinbarungen.

III. Verschiedene Bestimmungen.

8. Die Kennzeichnung und Betreuung des Naturschutzgebiets werden durch die Forstdirektion geordnet.

9. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.

10. Der vorliegende Beschluss ist auf den unter Ziffer 3 genannten Grundbuchblättern anzumerken mit der Bezeichnung «Naturschutzgebiet Hohgant-Seefeld, N 100 R 13, Regierungsratsbeschluss Nr. 3598 vom 5. September 1974».

11. Die Regierungsratsbeschlüsse Nr. 6822 vom 19. Dezember 1950 und Nr. 8077 vom 22. Dezember 1961 werden durch den vorliegenden neuen Beschluss ersetzt.

12. Der Beschluss ist zu veröffentlichen im Amtsblatt des Kantons Bern sowie in den Amtsanzeigern von Interlaken, Signau und Thun. Er tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Forstdirektion.



Für getreuen Protokollauszug:

Vize-Staatsschreiber: **Ory**